

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 99.

Dresden, am 11. März

1851.

Hundert und erste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 3. März 1851.

## Inhalt:

Entschuldigung. — Schluß der Berathung des zweiten Berichtes der ersten Deputation über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfes der revidirten Verfassungsurkunde, sowie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten sub C. bezieht. — Besondere Berathung über §. 98 als §. 21. — (Ablehnung der §§. 99—101), desgleichen über §. 102 als §. 22, und §. 103 als §. 23. — (Ablehnung der §§. 104—108.) — Besondere Berathung über die §§. 109—119 als §§. 24—35. — (Ablehnung der §§. 120—133.) — Besondere Berathung über §. 134 als §. 36. — (Ablehnung der §§. 135—142.) — Besondere Berathung über §. 143 als §. 37. — (Ablehnung der §§. 144—151.) — Berathung über §. 38. — Schlußabstimmung. — Ablehnung des VII. Abschnitts der revidirten Verfassungsurkunde und mit dieser Ablehnung des sub C. enthaltenen Entwurf, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift, die Erbauung eines Militairhospital in Tepliz betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr in Gegenwart der Staatsminister D. Zschinsky, v. Friesen und Behr, sowie von 60 Mitgliedern. Das Protocoll der letzten Sitzung wird durch Secretair Scheibner vorgelesen, von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Huth und Einsiedel-Scharfenstein mit unterzeichnet.

Präsident D. Haase: Zur Hauptregistrande ist etwas nicht eingegangen. Der Abg. Hilbert bittet sein Außenbleiben in der heutigen Sitzung wegen Unwohlseins bei der Kammer zu entschuldigen.

Abg. v. d. Beeck: Ich habe eine ganz kurze ständische Schrift über den Bau des Militairhospital in Tepliz entworfen; wenn es der Kammer genehm wäre, würde ich sie vortragen können.

Präsident D. Haase: Wenn es der Kammer genehm ist, so würde diese Schrift am Schlusse der Sitzung vorgetragen werden. — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent wird nun die Güte haben, uns den weitem Vortrag des betreffenden, auf der heutigen

## Tagesordnung

stehenden Berichtes zu geben.

Referent Vicepräsident v. Griegern: Wir sind gestern bis zu §. 98 gelangt, die so lautet:

§. 98. (85.)

Wirksamkeit der Kammern bei der Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe können — von dem Könige an die Kammern und, wenn beide Kammern deshalb übereinstimmen, von diesen an den König gebracht werden.

Die Kammern können auch auf Vorlage neuer Gesetze sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motiven beizufügen.

Der Deputationsbericht Seite 587 lautet folgendermaßen:

Ein Mitglied der Deputation empfiehlt auch Beibehaltung der unveränderten §. 85 der Verfassungsurkunde, sowie Beitritt zu dem oben angeführten Beschlusse der ersten Kammer in Betreff der Aufhebung der Gesetze vom 31. März 1849, mithin Ausfall der neu redigirten §. 98, und behält sich vor, die Gründe seiner Ansicht mündlich zu entwickeln.

Dagegen setzt zwar die Majorität der Deputation auf die sogenannte ständische Initiative ebenfalls kein besonderes Gewicht, trägt jedoch Bedenken, zur Aufhebung eines den Kammern einmal eingeräumten Rechtes selbst Veranlassung zu geben, und empfiehlt daher §. 98 als

§. 21

zur unveränderten Annahme.

Ich bin das Deputationsmitglied, dessen Ansicht in diesem Punkte von der Ansicht der übrigen Mitglieder abweicht. Ich bin nämlich der Meinung, daß es zweckmäßiger sei, auch in dieser Beziehung die Bestimmung der Verfassungsurkunde von 1831 wieder herzustellen, und erlaube mir zur Motivirung dieser Ansicht einige Bemerkungen. Der Unterschied, der hier ins Auge zu fassen ist, besteht im Folgenden. Nach der Verfassungsurkunde von 1831 lautet die §. 85 folgendermaßen: „Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung